



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. Dezember 2011
Folge 24/2011

Inhalt

Flächenwidmungsplan.....	2
Verfahren gem. § 46 Abs.1 ROG 2009.....	2
Bebauungspläne	3
Friedhofsgebührenordnung 2012; Friedhofsgebühren 2012	4 – 6
Erklärung zum Naturdenkmal.....	6, 7
Impressum.....	7
Haushaltssatzung 2012.....	7 – 11
Kanalbenützungsg Gebühr 2012.....	11
Abfallwirtschaftsgebühr 2012.....	11, 12
Abfuhrordnung 2010; Änderung	12 – 17



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/56491/2008/067

Salzburg, 14. Dezember 2011

Betrifft:

82. Flächenwidmungsplan-Änderung für ein Gebiet im Bereich des Grundstücks 1420/1, KG Lieferung für Sportanlagen des ASKÖ Bolaring; Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 21.9.2011 gemäß § 21 Abs 6 in Verbindung mit § 23 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl Nr 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl Nr 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl Nr 108/2007) in Verbindung mit § 83 Abs 2 ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch 53/2011, die 82. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der der 81. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 23/2011*]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 51, beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 12.12.2011, Zahl 20703-T101/4/5-2011, dem Beschluss der 82. Änderung des Flächenwidmungsplans die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister
Mag. Felix Holzmannhofer

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/01/68052/2011/006

Salzburg, 20. Dezember 2011

Betrifft:

Bürkle Monika, Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009 für den Umbau eines Hotelgebäudes in ein Mehrfamilienwohnhaus auf Gst. 111/20 KG Aigen I, Liegenschaft Sonnleitenweg 9

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 5/01 – Baurechtsamt, 1. Stock, Tür 11, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009) kundgemacht.

Antragsteller: Bürkle Monika

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009 für den Umbau eines Hotelgebäudes in ein Mehrfamilienwohnhaus auf Gst. 111/20 KG Aigen I, Liegenschaft Sonnleitenweg 9.

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/52487&2011/012

Salzburg, 19. Dezember 2011

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 7/G2/N1“ – 1. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Rechte Saalachzeile 2 – 12, Gst. 2554/57 u.a., KG Lieferung II

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 7/G2“ im Bereich Rechte Saalachzeile 2 – 12, Gst. 2554/57 u.a., KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung „Münchner Bundesstraße 7/G2/N1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 2.1. bis einschließlich 30.1.2012 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer



STADT : SALZBURG Magistrat

Fund-Service

Schloss Mirabell

Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-3580

fundamt@stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/47341/2011/004

Salzburg, 15. Dezember 2011

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Altmaxglan Zentrum 3/G1/N1“ – 1. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Siezenheimerstraße 29 A und 31, KG Maxglan

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Altmaxglan Zentrum 3/G1“ im Bereich, Siezenheimerstraße 29 A und 31, KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung „Altmaxglan Zentrum 3/G1/N1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 2.1.2012 bis einschließlich 30.1.2012 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/66314/2011/001

Salzburg, 21. November 2011

Betrifft:
Friedhofsgebührenordnung 2012
Friedhofsgebühren 2012

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 13.12.2011 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

Friedhofsgebührenordnung 2012

beschlossen:

§ 1 FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofs-personals werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

Abschnitt A

für Erdgräber (einfache Gräber)

Tarifpost (TP)	Betrag 2012
TP 1 Familiengräber	
a) I. Ordnung	€564,20
b) II. Ordnung	€363,20
c) III. Ordnung	€283,80
TP 2 Wandgräber	€768,10
TP 3 Eckgräber	
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	€768,10
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 69,10
TP 4 Mustergräber	€887,40

Abschnitt B

für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 5 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu

einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Be-lag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Ta-rifpost 1 bis 4 zu bezahlen.

Abschnitt C

für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

Tarifpost (TP)	Betrag 2012
TP 6 Arkadengrüfte	€3.414,50
TP 7 Wandgrüfte	€2.680,50
TP 8 Eckgrüfte auf freiem Feld:	
a) Bepflanzungsfläche bis 30 m ²	€2.078,80
b) für jeden weitere angefangenen m ²	€ 69,10
TP 9 Sonstige Grüfte auf freiem Feld:	€1.673,90

Abschnitt D

für Aschengrabstellen

Tarifpost (TP)	Betrag 2012
TP 10 I. Ordnung	€283,80
TP 11 II. Ordnung	€218,60
TP 12 III. Ordnung	€134,80
TP 13 Urnenwandgrab	€362,00

Abschnitt E

für eine Urnennische bzw. Urnensäulen

Tarifpost (TP)	Betrag 2012
TP 14 Urnennische	
a) für zwei Urnen	€ 843,10
b) für vier Urnen	€1.131,70
TP 15 Urnensäulen für 5 Urnen	€ 550,00

2. Beisetzungsgebühr

Tarifpost (TP)	Betrag 2012
TP 16 Für die Beerdigung jeder Leiche in	
a) Familiengräbern	€494,50
b) gemauerten Grabstellen	€315,40
c) Freigräbern	€101,00

Anmerkung: Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

TP 17 Für die Urnenbeisetzung einer Urne € 62,60

Anmerkung: Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

TP 18 Für die Beisetzung einer Urne in eine anonyme Bestattungsanlage **€373,70**

TP 19 Für die Beisetzung einer Urne in eine halbanonyme Bestattungsanlage **€507,30**

3. Enterdigungsgebühr

TP 20 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) zur Aufbahrung

Abschnitt A

für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrung)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2012</u>
TP 21 bei Beerdigung in einem Freigrab	€ 13,90

TP 22 Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung für jede angefangenen 24 Stunden	€ 85,00
--	----------------

Abschnitt B

für die Aufbewahrung einer Leiche

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2012</u>
TP 23 Aufbewahrung einer Leiche	

a) außerhalb der Leichenkammer (Aufbahrungskoje) in einem Kühlhaus für jede angefangenen 24 Stunden	€ 38,00
---	----------------

b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden	€ 76,00
---	----------------

Zu Abschnitt A) und B):

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

5. Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2012</u>
TP 24 Arkadengräfte	€9.931,50

TP 25 Wandgräfte	€5.057,10
------------------	------------------

TP 26 Gräfte auf freiem Feld / Eckgräfte	
a) klein (bis 6m ³)	€2.778,60
b) groß (mehr als 6m ³)	€3.375,50

TP 27 Gräfte auf freiem Feld/ sonstige Gräfte	€2.778,60
---	------------------

TP 28 Notgruftgebühr für die Benutzung der Notgruft durch eine Leiche für die Dauer bis zu einem Jahr	€ 297,00
---	-----------------

6. Sonstige Gebühren

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2012</u>
TP 29 Benutzung der Aussegnungshalle ohne Benutzung der Aufbahrungshalle (einschließlich Pflanzendekoration)	

a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 12,80
b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 168,10

TP 30 Geläute	€ 16,30
---------------	----------------

TP 31 Musik vom Tonträger	€ 26,00
---------------------------	----------------

TP 32 Lagerung von Grabgegenständen u. dgl. gemäß § 33 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für jeden, wenn auch nur begonnenen Monat	€ 4,20
--	---------------

TP 33 Beseitigung von Grabgegenständen	
a) bei Erdgrabstelle einfach	€ 120,90
b) bei Erdgrabstelle doppelt	€ 164,80
c) bei Aschengrabstelle einfach	€ 90,10
d) bei Aschengrabstelle doppelt	€ 123,00

TP 34 Enterdigung einer Urne	€ 62,60
------------------------------	----------------

TP 35 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€ 229,90
--	-----------------

TP 36 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen bzw. Urnenschächten	€ 31,30
--	----------------

TP 37 Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte	€ 62,60
--	----------------

TP 38 Umsargung einer Leiche	
a) bis zu einer Ruhezeit von 25 Jahren	€ 221,00
b) bei einer Ruhezeit ab 25 Jahren	€ 110,70

TP 39 Beseitigung eines Metalleinsatzes	€ 104,40
---	-----------------

TP40	Einebnung und Rekultivierung einer Grabstätte nach Entfernung der Grabgegenstände pro angefangenem m ²	€ 17,50
TP 41	Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab	€ 79,20
TP 42	Konduktführung (ausgenommen bei Gruft- und Erdbestattungen)	€ 65,90

§ 2

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II. und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle;
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;
- d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;
- e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der

Salzburger Landesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als ganzes belegbar ist. Im übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rückzuerstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2012 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 15. Dezember 2010 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2010, Seite 6 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2011 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2012 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/01/53489/2010/023

Salzburg, 12. Dezember 2011

Betrifft:

"Ephemerer Tümpel beim Krautwächterhaus" auf einer Teilfläche von Gst. 2324, KG Salzburg; beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal

Kundmachung

Gemäß § 7 Abs. 1 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG wird kundgemacht, dass von der Naturschutzbehörde die Erklärung der im Lageplan ON 21 ein-

getragenen Fläche auf Gst. 2324 KG Salzburg zum Naturdenkmal mit der Bezeichnung "Ephemerer Tümpel beim Krautwächterhaus" beabsichtigt ist. Der ephemere Tümpel ist ein kulturell alter, naturschutzfachlich besonders hochwertiger und wissenschaftlich einmaliger Lebensraum für Ciliaten (Einzellerlebewesen).

Mit dieser Kundmachung dürfen gemäß § 8 Abs. 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 bei der als Naturdenkmal vorgesehenen Fläche von niemandem Eingriffe vorgenommen werden, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturdenkmales beeinträchtigen können.

Nicht als Eingriff gilt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche als mehrmähdige Wiese einschließlich der regelmäßigen Düngung derselben mit Festmist, Kompost, Gülle (Jauche) und das Mulchen.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 iVm § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg, Servicecenter Bauen).

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer



STADT : SALZBURG
Amtsblatt
der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 62, Folge 24/2011

30. Dezember 2011

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich €18,99 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/00/64257/2010/120

Salzburg, 14. Dezember 2011

Betrifft:
Haushaltssatzung

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 13. Dezember 2011

Haushaltssatzung 2012

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2012 wird wie folgt festgestellt:

Ordentliche Gebarung	€
Einnahmen	433,648.600
Ausgaben	433,648.600
Außerordentliche Gebarung	
Einnahmen	41,537.800
Ausgaben	41,537.800

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnahmen- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg - KKTB für das Wirtschaftsjahr 2012 wird wie folgt festgestellt:

	€
Einnahmen	12.600
Ausgaben	12.600

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2012 wird mit einer Gesamtsumme von 2.933 Planstellen, im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

Die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
Die Hebesätze werden gemäß § 27 GrStG 1955 und § 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 mit 500 v.H. festgesetzt.

2. Gewerbesteuer:

Soweit für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1994 noch Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital bzw. nach der Lohnsumme zu entrichten ist, gelten die für die jeweiligen Jahre festgesetzten Hebesätze.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlags sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Zum Zwecke der Absicherung allfälliger Mindereinnahmen im Bereich der Bundesabgabenertragsanteile bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung und der Vermeidung eines daraus resultierenden Gebarungsabganges sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Kennziffer 3 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Magistratsabteilung 4 zu binden.

(3) Ausgenommen hievon sind die folgenden Positionen: Schuldendienst, KFA, Peter-Pfenninger-Schenkung sowie Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 30.9.2012 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2011 und einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltsslage per Ende September 2012.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

(6) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagsstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass sich für die Stadt keine Mindereinnahmen im Bereich der Bundesabgabenertragsanteile sowie keine anderen negativen finanziellen Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung ergeben und ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erreicht wird.

(7) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(9) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsposten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Magistratsabteilung 4 im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei der Verfügung über Ausgabenbeträge ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle

veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61, 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 640 und 642;
 - dd) 728;
 - ee) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 (ausgenommen Posten 7556, 7756) und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ff) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
 - gg) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“ und 21400 „Polytechnische Schulen“ jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;
 - hh) im Teilabschnitt 52010 „Salzburg:Grünland“ alle Voranschlagsposten (im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis);
 - ii) im Teilabschnitt 34000 „Salzburg Museum“ die Voranschlagsposten 7290 und 7550;
- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa - ee enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
 - aa) 0425, 0435, 0505, 0705, 6185, 6205, 7005 und 7285;
 - bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
 - cc) 34 und 65;
 - dd) 454;

- ee) 630;
- ff) 631;
- gg) 451, 600, 601, 602, 603;
- hh) 670;
- ii) 700 (ausgenommen Post 7006) und 701;
- jj) 7006, 7556, 7756;
- kk) 710 und 711;

- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
 - aa) 2.61100.8171, 2.61200.8171 und 1.61100.6112, 1.61200.6112;
 - bb) 1.81400.4520, 1.81400.4530, 1.81400.4550, 1.81400.4590, 1.81400.620000, 1.81400.7280, 1.81400.7290 und 1.61200.6110,
- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Informations- und Kommunikationstechnologie“ des außerordentlichen Haushaltes;
- g) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis 15.000 € zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 0.22.).

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) von mehr als 15.000 € sowie Kreditübertragungen (Virements) von weniger als 15.000 € wenn im Sinne des Abs. 2 einer Kreditübertragung (einem Virement) die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde, zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.14.).

(4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Magistratsabteilung 4/01 vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Verfügung von Ausgaben jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Magistratsabteilung 4 eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Magistratsabteilung 4 zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 4 einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007).

§ 12

(1) Eine Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnung) darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Empfänger der Zahlung im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürger-

meister zu. Die Anweisungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anweisungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 4/01 mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Anderen Bediensteten kann in der jeweiligen Stellenbeschreibung eine Anweisungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen werden, sofern der Magistratsdirektor oder der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Solche Ermächtigungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung sind der Magistratsabteilung 4/01 mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 4/01.

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für die Verfügung von Ausgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM	-	Bürgermeister
ST	-	Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
MD	-	Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
AV	-	Abteilungsvorstände
AL	-	Amtsleiter
01	-	Abt. 1 – Allgemeine- und Bezirksverwaltung
02	-	Abt. 2 – Kultur und Wissen
03	-	Abt. 3 – Soziales
04	-	Abt. 4 – Finanzen
05	-	Abt. 5 – Raumplanung und Baubehörde
06	-	Abt. 6 – Bauwesen
07	-	Abt. 7 – Betriebe
KA	-	Kontrollamt
KF	-	Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
PS	-	Peter-Pfenninger-Schenkung
SM	-	Salzburg Museum

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: 08/00/23557/2005/077

Salzburg, 13. Dezember 2011

Betrifft:

**Kanalbenützungsgebühr 2012;
Neufestsetzung**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 13. 12. 2011 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. 12. 2010, Amtsblatt Nr. 24/2010) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2012 EUR 2,48 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: 08/01/20226/2011/237

Salzburg, 13. Dezember 2011

Betrifft:

**Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr
für das Jahr 2012**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage B der vom Gemeinderat am 16. Dezember 2009 beschlossenen (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009), zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2011 (kundgemacht im Amtsblatt 24/2011) geänderten Abfuhrordnung 2010 lautet wie folgt:

"ANLAGE B
(zu § 20 Abfuhrordnung 2010)
Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren
für das Kalenderjahr 2012

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) | 2,74 € |
| 2. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) | 4,13 € |
| 3. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l (§ 6 Abs. 1 lit. c) | 8,20 € |
| 4. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l (§ 6 Abs. 1 lit. d) | 12,29 € |
| 5. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l (§ 6 Abs. 1 lit. e) | 24,71 € |
| 6. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l (§ 6 Abs. 1 lit. f) | 35,31 € |

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), so ferne die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 6,62 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) und mit 4,40 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 20) verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung."

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/03/20144/2011/005

Salzburg, 20. Dezember 2011

Betrifft:
Abfuhrordnung 2010 (Änderung)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Abfuhrordnung 2010 (Beschlüsse des Gemeinderates vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009 auf Seite 14 und 18 ff, zuletzt geändert mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 15. Dezember 2010,

kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010, auf den Seiten 13 und 18 ff, wird mit Inkrafttreten am 1. Jänner 2012 dahingehend abgeändert, dass in der **Anlage A** (Abfuhrplan) **Punkt 1.2.** (eine Einsammlung wöchentlich zwischen Montag und Samstag) wie folgt neu zu lauten hat:

„1.2. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften wird eine Einsammlung wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt:

Abfalterhofweg
Abtsdorferstraße
Adalbert-Stifter-Straße
Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße
Adolf-Bekk-Straße
Adolf-Kolping-Straße
Adolf-Schemel-Straße
Aglassingerstraße
Agnes-Muthspiel-Weg
Aicherweg
Aighhofstraße
Aigner Straße
Ainringweg
Albert-Birkle-Straße
Alberto-Susat-Straße
Albert-Schweiger-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
Albrecht-Dürer-Straße
Alexander-Girardi-Straße
Alexander-Haidenthaller-Straße
Alexander-Moissi-Straße
Alfred-Kubin-Straße
Almgasse
Aloisia-Lange-Straße
Alois-Lidauer-Straße
Alpenstraße ab Nr. 40 und 41
Alte Aigner Straße
Alte Mattseer Straße
Alterbachstraße
Altgasse
Am Abtswald
Am Birkenhain
Am Eichertwald
Am Grafenhügel
Am Rainberg
Ampfinggasse
Amselstraße
Andrä-Blüml-Straße
Andreas-Rohracher-Straße
Anglerweg
Anifer Landesstraße
Anna-Berta-Königsegg Straße
Anton-Adlgasser-Weg
Anton-Bruckner-Straße
Anton-Hall-Straße
Anton-Hochmuth-Straße
Anton-Kolig-Straße

Anton-Wildgans-Straße	Burgfriedgasse	Erlenstraße
Apothekerhofstraße	Calدارastraße	Ernst-Grein-Straße
Arenbergstraße	Carl-Maager-Straße	Ernst-Mach-Straße
Arne-Torgersen-Straße	Carl-Orff-Straße	Ernst-Stoiber-Weg
Arnsdorfasse	Carl-Storch-Straße	Erwin-Kerber-Straße
Arthur-Schnitzler-Straße	Carl-Zuckmayer-Straße	Erzherzog-Eugen-Straße
Aspergasse	Carola-Blome-Straße	Eschenbachgasse
Aufhamweg	Chiemgaustraße	Eschweg
Aufnergasse	Christian-Doppler-Straße	Essergasse
August-Gruber-Straße	Christian-Laserer-Straße	Etrichstraße
Austraße	Dammweg	Europastraße
Austraßensiedlung	Danklstraße	Fabrikstraße
Bachwinkelweg	Danreitergasse	Faistauergasse
Bäckerstraße	Dariogasse	Fasaneriestraße
Bahnweg	Derra-de-Moroda-Straße	Favoritagasse
Baldehofstraße	Diabellstraße	Feldstraße
Barisanistraße	Dietrichsteinstraße	Felix-Dahn-Straße
Bäslestraße	Doblerweg	Ferdinand-Raimund-Straße
Baumbichlstraße	Doktorschlößlweg	Ferdinand-Sauter-Straße
Bayernstraße	Dominicusweg	Ferdinand-Spannring-Straße
Bayrisch-Platzl-Straße	Dornberggasse	Ferenc-Fricsay-Straße
Beethovenstraße	Dossenweg	Festungsgasse
Benevolistraße	Dr.-Adolf-Altman-Straße	Fichtenweg
Berchtesgadner Straße	Dr.-Bauer-Straße	Fiebingerweg
Berchtold-von-Sonnenburg-Gasse	Dr.-Gmelin-Straße	Finkenstraße
Bergerbräuhausstraße	Dr.-Matthias-Laureiter-Straße	Firmianstraße
Bergerhofstraße	Dr.-Muralter-Straße	Fischbachstraße
Bergheimer Straße	Dr.-Petter-Straße	Fischergasse
Berg-Sam	Dr.-Sylvester-Straße	Fischer-von-Erlach-Straße
Bernardigasse	Dr.-Viehauser-Straße	Fischerweg
Bernhard-Stuart-Straße	Drei-Eichen-Weg	Fischhornstraße
Biberngasse	Drosselstraße	Flurweg
Bichlfeldstraße	Dürlingerstraße	Föhrenstraße
Bierjodlgasse	Eberlingasse	Forellenweg
Billrothstraße	Eduard-Baumgartner-Straße	Franz-Berger-Straße
Bindergasse	Eduard-Heinrich-Straße	Franz-Gruber-Straße
Birkenstraße	Eduard-Herget-Straße	Franz-Hattinger-Straße
Bliemhofweg	Eduard-Kuhn-Straße	Franz-Huemer-Straße
Blumaustraße	Eduard-Macheiner-Straße	Franz-Linher-Straße
Blumensteinstraße	Egger-Lienz-Gasse	Franz-Nabl-Straße
Boenikegasse	Egon-Schiele-Weg	Franz-Ofner-Straße
Bognerstraße	Ehrgottstraße	Franz-Peyerl-Straße
Borromäumstraße	Eichetstraße	Franz-Sauer-Straße
Bozner Straße	Eichpointweg	Franz-Schalk-Straße
Brachsenweg	Elsa-Brandström-Straße	Franz-Schrempf-Straße
Brötznerstraße	Elsenheimstraße	Franz-Schubert-Straße
Brucheggerweg	Emanuel-Schikaneder-Straße	Franztalstraße
Bründlweg	Emil-Kofler-Gasse	Franz-Wallack-Straße
Brunnengasse	Enderlenstraße	Franz-Wolfram-Scherer-Straße
Brunnhausgasse	Engelbert-Stechl-Straße	Franz-Xaver-Traber-Straße
Brunntalweg	Eniglstraße	Freisaalweg
Bruno-Walter-Straße	Enzingergasse	Freudlspergerweg
Buchenländerstraße	Erentrudisstraße	Freyhammerstraße
Buchholzhausstraße	Erhardgäßchen	Frieda-Richard-Straße
Buckreuthstraße	Erich-Fried-Straße	Friedensstraße
Bundschuhstraße	Erich-Landgrebe-Straße	Friedhofstraße
Bürgerstraße	Erich-Schenk-Straße	Friedrich-Inhauser-Straße

Friedrich-Spaur-Weg	Graf Revertera Allee	Heuberg
Friedrich-von-Walchen-Straße	Grafenweg	Heubergstraße
Fritschgasse	Graf-Zeppelin-Platz	Hildebrandtgasse
Frohnburgweg	Grazer Bundesstraße	Hildmannplatz
Frueaufgasse	Grillparzerstraße	Himmelreich
Fuchshofstraße	Großadmiral-Haus-Straße	Hinterfeldstraße
Fürstallergasse	Grössingerstraße	Hochkogelweg
Fürstenallee	Gsengerweg	Hochthronstraße
Fürstenweg	Gstöttengutstraße	Höfelgasse
Furtwängler-Promenade	Guetratweg	Hofkirchenstraße
Gablerstraße	Guggenbichlerstraße	Höglstraße
Gaglhamerweg	Guggenmoosstraße	Höglwörthweg
Gailenbachweg	Guggenthaler Straße	Hubertusweg
Gaisberg	Guritzerstraße	Hübnergasse
Gaisbergstraße	Gustav-Mahler-Promenade	Hugbertstraße
Gällegasse	Güterhallestraße	Hugo-v.-Hofmannsthal-Straße
Gänsbrunnstraße	Gyllenstormstraße	Hugo-Wolf-Straße
Ganshofstraße	Habegutstraße	Ignaz-Rieder-Kai
Gärtnerstraße	Hafnermühlweg	Igontaweg
Geiereckstraße	Hagenau	Imbergstiege
Geisbichlweg	Hagenastraße	Innsbrucker Bundesstraße ab Nr. 65 und 70
Geißmayerstraße	Hagmüllerstraße	Irma-von-Troll-Straße
Georg-Kropp-Straße	Haimlgasse	Ischlerbahnstraße
Georg-Muffat-Straße	Hallwanger Landesstraße	Isengaustraße
Georg-N.-von-Nissen-Straße	Halmberggasse	Jägermüllerstraße
Georg-Rendl-Straße	Hammerauer Straße	Jägerstraße
Georg-von-Trapp-Straße	Hannakstraße	Jahnstraße
Georg-Wagner-Gasse	Hannesweg	Jakob-Auer-Straße
Gerberstraße	Hans-Graber-Straße	Jakob-Hacksteiner-Weg
Gerhart-Hauptmann-Straße	Hans-Knoll-Straße	Joachim-Haspinger-Straße
Geroldgasse	Hans-Pfitzner-Straße	Jodok-Fink-Straße
Gersberg	Hans-Schmidplatz	Johann-Elias-Straße
Gersbergweg	Hans-Seebach-Straße	Johannes-Freumbichler-Weg
Gessenbergstraße	Hans-Sperl-Straße	Johann-Lugert-Straße
Gewerbehofstraße	Hans-Webersdorfer-Straße	Johann-Lugstein-Weg
Geyergasse	Harpergasse	Johann-Nestroy-Straße
Ghegastraße	Harriet-Walderdorff-Weg	Johann-Piger-Straße
Ginzkeyplatz	Hartlebengasse	Johann-Wolf-Straße
Girlingstraße	Haslbergerweg	Johnweg
Gitznerstraße	Haunspurgstraße ab Nr. 83 bzw. 100	Josef-August-Lux-Straße
Glanfeldstraße	Hechtstraße	Josef-Brandstätter-Straße
Glangasse	Hegigasse	Josef-Glaab-Straße
Glanhofen	Heimstraße	Josef-Gruber-Gasse
Glan-Treppelweg	Heinrich-Damisch-Straße	Josef-Hofkirchner Weg
Glaserstraße	Heinrich-Haubner-Straße	Josefiaustraße
Glockengießersstraße	Heinrich-Kiener-Straße	Josef-Kainz-Straße
Glockmühlstraße	Heinrich-Puthon-Straße	Josef-Kaut-Straße
Gneiser Straße	Heinrich-Wallmann-Weg	Josef-Madersperger-Straße
Gneisfeldstraße	Hellbrunner Allee	Josef-Mayburger-Kai
Gnigler Straße	Henry-Dunant-Straße	Josef-Meinrad-Straße
Goethestraße	Hermann-Gmeiner-Straße	Josef-Moosbrucker-Weg
Goldschneiderhofweg	Hermann-Löns-Straße	Josef-Obermair-Weg
Göllstraße	Herrenau-Rott	Josef-Schwer-Gasse
Golsweg	Herrengasse	Josef-Thorak-Straße
Götschenweg	Herrnaustraße	Josef-von-Eichendorff-Straße
Grabenbauernweg	Hettwerstraße	Josef-Waach-Straße
Grabenstraße		

Josef-Witternigg-Straße	Kulstrunkstraße	Martin-Hell-Straße
Josepha-Duschek Straße	Kupferschmiedstraße	Martin-Luther-Platz
Joseph-Messner-Straße	Kürschnerstraße	Marzollweg
Joseph-Wölfl-Straße	Kürsingerstraße	Mascagnigasse
Judenbergweg	Lagerhausstraße	Matzenkopfgasse
Julius-Haagn-Straße	Laimgrubenstraße	Mauermannstraße
Julius-Schilling-Weg	Lamberggasse	Maximiliangasse
Julius-Welser-Straße	Landmoosweg	Maxstraße
Jung-Ilsenheim-Straße	Landshutstraße	Mayrbachweg
Kaindlweberweg	Landstraße	Mayr-Melnhof-Gasse
Kaltnergasse	Landsturmstraße	Mehrlgutweg
Kapellenweg	Landwiedweg	Meierhofweg
Karlbauernweg	Lasserhofweg	Meillergasse
Karl-Böttinger-Straße	Laufenstraße	Meisenstraße
Karl-Emminger-Straße	Lebenastraße	Membergerstraße
Karl-Höller-Straße	Lederwaschgasse	Meraner Straße
Karl-Ilner-Straße	Ledwinkastraße	Mertensstraße
Karl-Reisenbichler-Straße	Leitmeritzstraße	Metzgerstraße
Karl-Roll-Straße	Lenzgartenweg	Michaelbeuernstraße
Karlsbader Straße	Leobacherweg	Michael-Filz-Gasse
Karl-Schönherr-Straße	Leonh.-v.-Keutschach-Straße	Michael-Ruppe-Straße
Karolingerstraße	Leonhard-Posch-Weg	Michael-Walz-Gasse
Karschweg	Leonhard-Steinwender-Weg	Milchstraße
Kaserngasse	Leonorenweg	Mildenburggasse
Käutlgasse	Leopold-Pfest-Straße	Mittelstraße
Keilgasse	Leopoldskroner Allee	Mitterhofstraße
Keltenweg	Leopoldskronstraße	Mohrstraße
Kendlerstraße	Lerchenstraße	Mölckhofgasse
Kirchbergsteig	Lessingstraße	Mönchsberg
Kirchengasse	Lexengasse	Montforterweg
Klausenburgerstraße	Lichtenbergstraße	Mooslechnerstraße
Kleingmainer Gasse	Liechtensteinstraße	Moosstraße ab Nr. 36 und 31
Kleßheimer Allee	Lieferinger Hauptstraße	Mooswiesenweg
Kneisslweg	Lifarogasse	Mörkweg
Kobergerweg	Lilli-Lehmann-Gasse	Morzger Straße
Köchelstraße	Linke Glanzeile	Mosergutweg
Koch-Sternfeld-Gasse	Linzer Bundesstraße ab Nr. 63 und 66	Moserstraße
Kompenthalweg	Liutfredgasse	Möslweg
König-Ludwig-Straße	Loig	Mostwastlweg
Konstanze-Weber-Gasse	Loiger Straße	Möwenstraße
Körbllleitengasse	Löschstraße	Mühlbacherhofweg
Krailnstraße	Lotte-Lehmann-Promenade	Mühlbachgasse
Kralgrabenweg	Ludwig-Anzengruber-Straße	Mühdorfstraße
Kräuterhofweg	Ludwig-Richter-Straße	Mühlstraße
Kräutlerweg	Ludwig-Schmederer-Platz	Muhrgasse
Kravoglststraße	Ludwig-Viktor-Gasse	Müller-Rundegg-Weg
Kreuzbergpromende	Ludwig-Zeller-Weg	Münchner Bundesstraße
Kreuzbrücklstraße	Lugauersiedlung	Muntiglstraße
Kreuzbrünndlgasse	Lugauerweg	Nachtigallenstraße
Kreuzermühlstraße	Lugerhofstraße	Nannerlstraße
Kreuzhofweg	Maierviesweg	Naumanngasse
Kreuzstraße	Makartkai	Negrellistraße
Kröbenfeldstraße	Malerweg	Nesselthalergasse
Kronstädterstraße	Mandlgasse	Neufanggasse
Krüzerweg	Maria-Cebotari-Straße	Neuhausersstraße
Kugelhofstraße	Maria-Pertl-Gasse	Neuhäuslweg
Kühbergstraße		Neukommgasse

Nikolaus-Kronser-Straße	Quellenweg	Santnergasse
Nikolaus-Lenau-Straße	Radingerstraße	Scheibenweg
Nonnberggasse	Radnitzkystraße	Scheiblgasse
Nonntaler Hauptstraße ab Nr. 55 und 76	Raiffeisenstraße	Scherenbrandtnerhofstraße
Noppingergasse	Raphael-Donner-Straße	Schiffhofweg
Norbert-Brüll-Straße	Raschenbergstraße	Schiffmangasse
Nussdorferstraße	Ratsbriefstraße	Schlägergasse
Oberer Bonauweg	Rauchenbichlerstraße ab Nr. 16 und 19	Schleiferbachweg
Obermoosweg	Rechte Glanzeile	Schleinlackenstraße
Oberndorfer Straße	Rechte Saalachzeile	Schlenkenweg
Oberwinkl	Rechtes Salzachufer	Schlossergasse
Offingerweg	Rehleweg	Schloßstraße
Olivierstraße	Rehlingenstraße	Schmiedingerstraße
Otilostraße	Reichenhaller Straße	Schmiedkreuzstraße
Otto-Holzbauer-Straße	Reiffensteinstraße	Schöpfungasse
Otto-Nußbaumer-Straße	Reinholdgasse	Schwalbenstraße
Otto-von-Lilienthal-Straße	Reischelgasse	Schwanthalerstraße
Parkstraße	Reisenbergerstraße	Schwarzenberg Promenade
Parscher Straße	Reiterweg	Schwarzgrabenweg
Pater-Ignaz-Straße	Reitgutweg	Schwarzparkstraße
Pauernfeindstraße	Remisenweg	Schwedenstraße
Pausingerstraße	Rennbahnstraße	Schweigmühlweg
Pegiusgasse	Resatzstraße	Schwesternweg
Peilsteinerstraße	Revierstraße	Schwimmschulstraße
Pelikanstraße	Richard-Berndl-Straße	Sebastian-Kneipp-Straße
Permosergasse	Richard-Kürth-Straße	Sebastian-Stöllner-Straße
Perneggerstraße	Richard-Strauss-Straße	Seeaergasse
Pert-Peternell-Straße	Richard-Strele-Straße	Seethalerstraße
Peter-Cornelius-Gasse	Riedenburger Straße	Seilerstraße
Peter-Kreuder-Weg	Rienznerweg	Seitenbachweg
Peter-Pfenninger-Straße	Robert-Munz-Straße	Sendlweg
Peter-Singer-Gasse	Robert-Preußler-Straße	Sezenweingasse
Pezoltgasse	Robinigstraße ab Nr. 19 bzw. 24	Siedlerstraße
Pfadfinderweg	Roittnerstraße	Siegfried-Marcus-Straße
Pfaffingerweg	Rosa-Hofmann-Straße	Siezenheimer Straße
Pfeifferhofstraße	Rosittengasse	Sinnhubstraße
Pflanzmannstraße	Rotkreuzstraße	Slavi-Soucek-Straße
Pflegerstraße	Rott-Au	Solaristraße
Pichlergasse	Rottfeld	Söllheimer Straße
Pidingweg	Rottmayrgasse	Söllheimerbachweg
Pillweinstraße	Rottweg	Sonnleitenweg
Pirckmayerstraße	Rudolf-Spängler-Straße	Sophie-Haibl-Straße
Pirolstraße	Runkweg	Späthgasse
Plainbergweg	Rupertiwinkelstraße	Sperlingweg
Plainstraße ab Nr. 93	Rupprechterstraße	Sportplatzstraße
Plattnerstraße	Saalachstraße	St.-Vitalis-Straße
Prähausenweg	Saalhofstraße	Stabauergasse
Prälat-Winkler-Straße	Sackengutstraße	Stadlhofstraße
Prablergasse	Saiblingweg	Stauffeneggstraße
Praxmayermühlweg	Salzachseestraße	Stauffenstraße
Preishartlweg	Salzachstraße	Staupitzstraße
Preßweg	Salzachweg	Stegerstraße
Prielastraße	Salzburger Schützenstraße	Steinbruchstraße
Prinzingerstraße	Samergasse	Steinerstraße
Pulvermacherweg	Samstraße	Steinhauserstraße
Purtschellergasse	Sandor-Vegh-Straße	Steinmetzstraße
		Stelzhamerstraße

Stephan-Ludwig-Roth-Straße
 Sternhofweg
 Stethaimerstraße
 Stieglstraße
 Stockerweg
 Stöcklstraße
 Störweg
 Straniakstraße
 Straubingerstraße
 Stumpfeggasse
 Süßmayerstraße
 Sylvester-Wagner-Straße
 Tarnoczygasse
 Tassilostraße
 Tauxgasse
 Taxhamgasse
 Teisenberggasse
 Tenglinggasse
 Tetlhamgasse
 Thenngasse
 Theodebertstraße
 Theodor-Körner-Straße
 Theodostraße
 Thierweg
 Thumegger Bezirk
 Thumegger Straße
 Thurwiesergasse
 Tiefenbachhofstraße
 Tischlerstraße
 Tittmoningasse
 Törringstraße
 Torschauerweg
 Traklstraße
 Traunstraße
 Trautmannstraße
 Triendlstraße
 Trude-Engelsberger-Weg

Turnerstraße
 Überfuhrstraße
 Uferstraße
 Ulrichshöglweg
 Unpildstraße
 Unter der Leiten
 Unterer Bonauweg
 Unterfeldstraße
 Untersbergstraße
 Ursulinenplatz
 Valkenauerstraße
 Verbindungsstraße
 Versorgungshausstraße
 Viaduktstraße
 Viktor-Keldorfer-Straße
 Villagasse
 Vilniusstraße
 Vinzenz-M.-Süß-Straße
 Vinzenz-Pallotti-Platz
 Virgilgasse
 Wachtelgasse
 Waginger Straße
 Waldburgergasse
 Waldorfstraße
 Waldstraße
 Wallnergasse
 Walsersweg
 Wartbergweg
 Wartelsteinstraße
 Wartenfelsstraße
 Wäschergasse
 Wasserfeldstraße
 Watzmannstraße
 Weberbartweg
 Wehrgasse
 Weidenstraße
 Weihergasse

Weiherr-Wiesbach-Straße
 Weingartenstraße
 Weissenbachstraße
 Weißkindstraße
 Weizensteinerstraße
 Werkstraße
 Werner-von-Siemens-Platz
 Wickenburgallee
 Widmannstraße
 Wiesbauerstraße
 Wildmoosweg
 Wilhelm-Backhaus-Weg
 Wilhelm-Kreß-Straße
 Wilhelmsederstraße
 Wilhelm-Thöny-Straße
 Wilhelm-von-Exner-Straße
 Winkelgasse
 Wolfsgartenweg
 Wüstenrotstraße
 Zallweingasse
 Zanderstraße
 Zanusigasse
 Zehentmaiergasse
 Zeisigstraße
 Ziegeleistraße
 Ziegelstadelstraße
 Zielerweg
 Zillertalstraße
 Zillnerstraße
 Zugallstraße
 Zweigstraße
 Zwieselweg“.

Der Bürgermeister:
 Dr. Heinz Schaden

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14
 Montag, Donnerstag, Freitag
 10.00 bis 18.00 Uhr,
 Dienstag, Mittwoch
 15.00 bis 19.00 Uhr,
 und **Samstag:** 10.00 bis 15.00 Uhr
 Tel. 8072 – 2450
stadtbibliothek@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg